



Landratsamt Mosbach
z.Hd. Frau Obländer
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Heidelberg, 3.11.2016

Betreff: Anhörung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 5 BImSchG)
AZ: 2.232, OZ: 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die die Zusendung der Unterlagen. Zu dem oben genannten Verfahren äußern wir uns im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie des Naturschutzbund Baden-Württemberg e.V. (NABU) wie folgt:

1. Vorbemerkungen

BUND und NABU setzen sich seit Jahrzehnten für die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien mit Bürgerbeteiligung ein. Die Neustrukturierung der Energieversorgung liefert einen wesentlichen Beitrag dazu, die Ziele der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zu erreichen und ermöglicht gleichzeitig den dringenden Ausstieg aus der Kohle- und Atomkraft. Daher unterstützen die beiden Umwelt- und Naturschutzverbände das energiepolitische Ziel der Landesregierung, bis 2020 mindestens zehn Prozent der Bruttostromerzeugung aus Windenergie in Baden-Württemberg zu realisieren.

Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind für die beiden Umwelt- und Naturschutzverbände gleichrangige Ziele. Die Energiewende ist aus Sicht der Umweltverbände unausweichlich und richtig – sie muss jedoch

naturverträglich und mit Bürgerbeteiligung vollzogen werden. Der Ausbau der Windenergie als alternativer Energieträger ist für den Atom- und Kohleausstieg unverzichtbar.

Windenergienutzung und Naturschutz schließen sich nicht aus. Für einen nachhaltigen Ausbau der Windenergie müssen die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes berücksichtigt werden. NABU und BUND treten daher dafür ein, Windenergieanlagen möglichst mit großer Anlagenleistung in Windparks nahe an bereits vorhandener Infrastruktur zu bündeln. Ziel muss es sein, mit möglichst wenigen Anlagenstandorten auszukommen und damit wertvolle naturnahe Landschaften von technischen Bauwerken freizuhalten. Die Verbände treten der Tendenz, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume hinein zu verlagern, entschieden entgegen. Energieeinsparung und Effizienzsteigerung müssen für eine nachhaltige und ganzheitliche Energiewende aber weiterhin höchste Priorität haben.

Rotmilan

Bestandsentwicklung, Biologie und Ökologie

Rotmilane gibt es nur in Europa. Im Februar und März kehren sie aus ihren Winterquartieren in Spanien zurück nach Deutschland, Frankreich und Polen. Insgesamt existieren etwa 19.000 bis 25.000 Brutpaare. Über die Hälfte von Ihnen, etwa 10.000 bis 14.000 Paare, kommen im Sommer nach Deutschland um zu brüten. Deutschland trägt deshalb eine besondere Verantwortung bei dem Erhalt dieser Art. Ende Februar legen die Rotmilanweibchen etwa zwei bis drei Eier, fünf Wochen später schlüpfen die Jungen und Anfang bis Mitte Juli sind sie flügge. Ab Ende September ziehen die Rotmilane in kleinen bis mittelgroßen Trupps wieder Richtung Südwesten in ihre spanischen Winterquartiere. Rotmilane brauchen sowohl störungsarme Mischwälder mit hohen Bäumen als auch eine offene, abwechslungsreiche Feldflur mit reichem Nahrungsangebot. Beides in räumlicher Nähe zu finden, ist schwer geworden. Während der Brutphase haben Rotmilane einen Aktionsradius von kaum mehr als drei Kilometern. Lange Beutezüge sind in dieser Phase nicht möglich. Rotmilane

bewegen sich häufig in einer Flughöhe von 10 bis 200 Metern. Während der Nahrungsflüge nutzen sie durchschnittlich eine Flughöhe von 50 Metern, auf dem Zug vom oder ins Winterquartiere und bei Balzflügen werden auch größere Höhen erreicht.

"Verschiedenste Gefährdungen, von Nahrungsmangel in der Aufzuchtzeit, Störungen am Horst und Kollisionen mit Windkraftanlagen, bis zu Verlusten durch illegale Abschüsse und Vergiftungen, haben bundesweit seit Beginn der 1990er Jahre zu einem Rückgang von über 30 % geführt. Eine Verbesserung der Gefährdungssituation ist derzeit nicht zu erkennen. Deutschland steht somit mehr denn je in der Verantwortung für den Schutz dieser europaweit bedrohten Art."

(Quelle: <http://www.dda-web.de/index.php?>

[cat=monitoring&subcat=rotmilan&subsubcat=hintergrund](http://www.dda-web.de/index.php?cat=monitoring&subcat=rotmilan&subsubcat=hintergrund))

Falls es zu Tötungen von Rotmilanen durch die geplanten Windkraftanlagen kommt, ist unseres Erachtens der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet.

Zum konkreten Vorhaben:

a) Windenergieanlage 9

Der Horst G14 befindet sich im Abstand von rund 550 Metern von der geplanten WEA 9. Er wurde bis Mitte Juli 2016 von einem Rotmilanpaar angefliegen und ausgebaut. Zusätzlich konnte am 02.04.16 der Eintrag von Beute zum Horst beobachtet werden. Damit ist ein C-Nachweis (sicheres Brüten) gegeben, der dementsprechend berücksichtigt werden muss. Dies wird durch die Hinweispapiere der LUBW (2015) bestätigt. Hier heißt es: *Als Fortpflanzungsstätte zu berücksichtigen sind alle Nachweise, die nach den E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien (vgl. Hagemeyer & Blair 1997) bzw. dem in Deutschland daraus abgeleiteten Klassifizierungssystem (vgl. z.B. www.ornitho.de/index.php?m_id=41) den Kategorien B und C zugeordnet werden können.*

Der einmalige Anstich vom 25.06.16 ist nicht ausreichend um nachzuweisen, dass keine Brut stattgefunden hat. Junge Rotmilane können stundenlang regungslos im Nest liegen und dann vom Waldboden aus nicht erkannt werden (mündl.

Mitteilung Dr. Schmidt-Rothmund, Leiter Vogelschutzzentrum Mössingen) Der Brutzeitcode E99: "Art trotz Beobachtungsgängen nicht (mehr) festgestellt" kann hier nicht angewendet werden. Laut Definition von ornitho.de hätte eine mehrfache Kontrolle stattfinden müssen, um sicher zu stellen, dass der Brutplatz in 2016 verwaist war (z.B. weitere Kontrolle in der "Bettelflugperiode" Anfang Juli). Es kommt hinzu, dass Rotmilane sehr brutplatztreu sind. Selbst wenn es in 2016 nicht zu einer erfolgreichen Brut im Horst G14 kam, so ist es doch zu erwarten, dass der Horst in den Folgejahren wieder genutzt wird.

Somit ist auch zu hinterfragen, ob die Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2016 wirklich aussagekräftig ist. Falls es im Horst G14 zu einer erfolgreichen Rotmilan-Brut gekommen wäre, hätten möglicherweise auch verstärkt Flüge in Richtung der geplanten WEA 9 und 6 stattgefunden, um den Futterbedarf der Jungvögel auch aus dem Offenland östlich der Kreisstraße zu decken.

Zusammenfassend lehnen die Naturschutzverbände BUND und NABU den Standort der WEA 9 ab, da er sich im 1000m-Ausschluss-Bereich der WEA befindet und somit hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan erwartet wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass für den Bau der WEA 9 in einen durchschnittlich 189 Jahre alten, teilweise sogar bis 219 Jahre alten Eichenbestand eingegriffen werden soll. Durch die Rodung ist davon auszugehen, dass weitere sehr alte Eichen durch Sturmwurf oder Sonnenbrand an den Stämmen in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Naturschutzverbände lehnen Eingriffe in alte Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre ab.

Wir fordern daher für alle Windkraftstandorte, entweder Alternativen aufzuzeigen, die keine Baumbestände über 140 Jahren direkt oder indirekt schädigen, oder auf den Standort zu verzichten.

b) Windenergieanlage 2

Die Naturschutzverbände lehnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 für die WEA 2 ab. Unseres Erachtens liegt der komplette Windpark als Ganzes innerhalb eines Rotmilan-Dichteentrums auch wenn speziell am Standort der WEA 2 die Abstände zu den Horsten/Brutwäldern um wenige hundert Meter größer sind als die in den Dichteentrums-Berechnungen festgelegten 3,3 km. Dies wird eindrucksvoll belegt durch die starke Rotmilan-Aktivität mit 120 Flugbewegungen in der Brutsaison 2015. Zumal der Horst G14 (Abstand zu WEA2 = 1,5 km) ebenfalls als Brutstandort zu berücksichtigen ist. Gerade die WEA 2 schätzen wir als besonders schlag-gefährlich ein, da hier der Windenergieanlagentyp auf ein kleineres Modell verändert werden soll. Mit Blick auf den Rotmilan teilen wir die Einschätzung des Gutachters nicht, dass der kleinere Windenergieanlagentyp generell eine geringere Gefährdung darstellt als der vorher geplante Anlagentyp. Im Gegenteil: die WEA 2 steht im vom Rotmilan stark frequentierten Offenland, wo der Rotmilan auf Nahrungssuche oft Höhenbereiche von 50m Höhe aufsucht (SCHELLER, W. u. E. KÜSTERS (1999)). Die kleinere Anlage überstreicht mit ihren Rotoren eine Fläche bis zu einer Höhe von 37m über dem Erdboden, wodurch hier eine stark erhöhte Kollisionsgefahr gegeben ist. Laut einer Studie von MAMMEN et al (2010) bewegen sich Rotmilane in rund 20% der Flugbewegungen in einer Höhe zwischen 25 und 50 Meter. Dieses Gefährdungspotential kommt bei kleineren Anlagen zusätzlich noch zum ohnehin vorhandenen Gefährdungspotential der Windeenergieanlagen des größeren Anlagentyps hinzu.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung lehnen wir ab.

Die Notwendigkeit der Anlage 2 im Gesamtverbund des Windparks wird zudem nicht überzeugend dargelegt. (siehe unten, Ausnahmeantrag WEA 2).

Fledermäuse

Grundsätzlich ist zu beanstanden, dass die Untersuchung der Fledermäuse nur den Bereich der ursprünglich geplanten Windkraftanlagen 1 bis 6 abdeckt. Der gesamte südliche Teil des Waldgebietes westlich der Landstraße L514 ist nicht

abgedeckt, insbesondere was Fledermaus-Untersuchungen durch Maststandorte, automatische Aufzeichnungen und Netzfang angeht. Dies betrifft vor allem die WEA 8 und 9. Dies ist umso gravierender weil aus dem Fachbeitrag Artenschutz zur SAP (Ausfertigung II) hervorgeht, dass im bereits untersuchten Gebiet „zahlreiche Fledermausnachweise oberhalb der Baumwipfel getätigt wurden“ (S.21).

Speziell das Vorkommen der Bechsteinfledermaus und der sehr wahrscheinliche Quartierverlust durch Rodungen auch in Waldabschnitten hohen Alters unterstreicht die zusätzliche Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Hier müssen die Untersuchungen zwingend nachgeholt werden um Quartiere, Kernjagdgebiete und die Nahrungssuchräume der lokalen Population der Bechsteinfledermaus zweifelsfrei festzustellen.

Andernfalls besteht in unseren Augen keine räumliche Vollständigkeit der Untersuchungen und die Rechtssicherheit des artenschutzrechtlichen Gutachtens und damit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind nicht gegeben.

Im (alten) Planungsgebiet wurden mindesten 16 Fledermausarten festgestellt, wovon neun als kollisionsgefährdet gelten (nach Brinkmann et al, 2011). Die Gesamtzahl von 16 Arten entspricht 65% der in Deutschland vorkommenden 25 Fledermausarten. Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind alle in Europa heimischen Fledermausarten streng geschützt. Hinzu kommt, dass alle vorkommenden Arten auf der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs gelistet sind, davon zwei als „vom Aussterben bedroht“ (Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus), sechs als „stark gefährdet“ (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler), drei als „gefährdet“ (Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr), drei als „gefährdete wandernde Tierart“ (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus) und eine als „Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt“ (Mückenfledermaus).

Diese Übersicht zeigt, welche große Bedeutung das Gebiet als Lebensraum für Fledermäuse hat und dass sich daraus eine große Verantwortung für den Schutz dieser Arten im Planungsgebiet ergibt.

Es sind sowohl ortsfeste als auch ziehende Fledermäuse betroffen.

Die Abschalt-Algorithmen und das Gondelmonitoring sind daher exakt nach den Vorgaben der LUBW umzusetzen. Die pauschalen Abschaltzeiten gelten im ersten Jahr für alle Windkraftanlagen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings sind den Naturschutzverbänden im November eines jeden Jahres unaufgefordert zuzusenden. Wir sind gerne bereit, unsere Fachkenntnis diesbezüglich einzubringen, erwarten aber auch, dass die verfügbaren Informationen übermittelt werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Vorkommen der **Bechsteinfledermaus**, welche als Art von "besonderem gemeinschaftlichen Interesse" zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet ist. Die Bechsteinfledermaus ist eine der Fledermausarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland (hier vor allem Nordbayern, Baden-Württemberg und Hessen). Deutschland trägt somit eine besondere nationale Verantwortung für die Erhaltung der Art. Sie ist auf der roten Liste der Fledermäuse in Baden-Württemberg als "Stark gefährdet" eingestuft. Der Erhaltungszustand wird als "ungünstig/unzureichend" beschrieben. Bei ihr ist nicht nur der Verlust an Quartieren relevant, sondern auch der Verlust an Jagdhabitat. Bei einem besenderten Weibchen der Bechsteinfledermaus konnte das Kernjagdgebiet (Größe ca 3,7 ha) festgestellt werden. Da es sich insgesamt im Plangebiet um mindestens 22 Individuen der Bechsteinfledermaus handelt und sich die Kernjagdgebiete der einzelnen Individuen kaum überlappen, muss von einer flächendeckenden Nutzung des Waldgebietes Meisenbrunn/Geißäcker/Eichwald ausgegangen werden. Hierbei erweisen sich die Waldverluste durch die Zuwegung und den Bau der Windkraftanlage als besonders gravierend. Zudem bilden die Weibchen einen Wochenstubenverband, der aufgrund häufiger Quartierwechsel im Verlauf eines Jahres mindestens 40 Baumhöhlen benötigt.

Die Naturschutzverbände schließen sich hier vollständig der Meinung des Fledermaus-Gutachters an, nachdem die Verluste von Quartieren und

Jagdhabitaten durch den Bau der Windkraftanlagen in nächster Nähe zu den Rodungsflächen zu erfolgen haben. Die Bechsteinfledermaus hat in der Regel einen Aktionsradius von ca 500-1500m um die Quartiere. Dies bedeutet, dass die Ausweisung der Waldrefugien bei Rüttschdorf und Kappelberg-Dornberg nicht angerechnet werden kann, da diese außerhalb des Aktionsradius der betroffenen Bechsteinfledermaus-Kolonie liegen. Das Waldrefugium Gänsberg liegt knapp außerhalb des Aktionsradius der beschriebenen Kolonie am Sportplatz Gerichtstetten. Es ist jedoch fraglich, ob es aufgrund der Entfernung und der Abtrennung durch die L514 angenommen wird. Es kommt hinzu, dass Bechsteinfledermäuse eine sehr niedrige Flughöhe haben und daher sehr oft Opfer des Straßenverkehrs werden. Schon allein deshalb ist eine Ausgleichsfläche jenseits der L514 ungeeignet. Daher muss als langfristiger Ausgleich im nördlichen Bereich des Waldgebietes Meisenbrunn für weitere Waldrefugien gesorgt werden.

Das Konzept der "**Extensivflächen**" ist sehr wachsw weich formuliert und in dieser Form als Ausgleich nicht akzeptabel. Es stellt sich die Frage, wo der Unterschied zur bisherigen Nutzung ist, und ob die Nutzungsintensität überhaupt verringert wird. Die Fällung von Höhlenbäumen ist ohnehin nicht zulässig!

Wir fordern hiermit einen wesentlich strengeren Schutz der genannten Bereiche: Als Ausgleich für Habitatverluste bei der Bechsteinfledermaus im müssen Waldbereiche mit 190jährigen Eichen aus der regulären Bewirtschaftung genommen werden. Es erfolgt lediglich eine Freistellung der Alteichen um diese in ihrer Habitatfunktion möglichst lange zu erhalten. Sonstige Nutzung findet in den Ausgleichsbeständen für die Dauer des Ausgleichs nicht statt. Dies muss im Forsteinrichtungswerk festgehalten werden.

Kurzfristig sind für jedes verloren gegangene potentielle Baumquartier zwei Fledermauskästen anzubringen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Flachkästen für Bechsteinfledermäuse ungeeignet sind. Die potentiellen Baumquartiere sind durch einen Fachmann zu erfassen. Besetzte Baumquartiere dürfen erst in (dauerhafter) Abwesenheit der Fledermäuse gefällt werden.

Umsiedlung

Die im Fachbeitrag Artenschutz zur SAP (Ausfertigung I, S. 24) erwogene Umsiedelung von Fledermäusen in künstliche Winterquartiere lehnen wir grundsätzlich ab. Die Maßnahme stört die Tiere in ihrem Winterschlaf und kostet sie dabei große Mengen an Energie, so dass die Überlebenswahrscheinlichkeit deutlich reduziert wird und somit Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß §44 BNatSchG zu erwarten sind.

Ausgleichsflächen

Im Fachbeitrag Artenschutz zur SAP (Ausfertigung II) wird vorgeschlagen, den Großteil (ca. 72%) der nötigen Ausgleichsflächen zur Schaffung von Jagdhabitaten für die Bechsteinfledermaus erst im Laufe des Verfahrens zu ermitteln und zu bestimmen. Dies lehnen wir ab. Wir fordern hier eine vollständige und konkrete Auflistung der Flächen vor Beginn der Bautätigkeit, um die Qualität und Quantität beurteilen zu können. Ohne den Nachweis eines vollständigen und qualitativ hochwertigen Ausgleichs darf kein einziger Baum für den Windpark gefällt werden.

Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag WEA 2

Die Antragsteller beabsichtigen, für die WEA 2 einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich des Rotmilans zu stellen. Begründet wird dies mit, 1.) einem überwiegenden öffentlichen Interesse hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Energieerzeugung vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, 2.) dem einem Mangel an zumutbaren Alternativen und 3.) der Tatsache, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die landesweite Population des Rotmilans habe.

Zu 1.):

Das Interesse an der Reduktion Treibhausgasemissionen zur Reduktion des Klimawandels teilen wir uneingeschränkt und wir betrachten die Windenergie als eine dafür gut geeignete Form der Energieerzeugung.

Zu 2.):

Aus unserer Sicht wird die Unzumutbarkeit der Alternative (Konfiguration II) nicht plausibel dargestellt. Zwar findet sich auf Seite 17f des Antrags eine Gegenüberstellung der beiden betrachteten Konfigurationen, allerdings bleiben die zugrundeliegenden Zahlen im Dunkeln. Die Behauptung „Erst zusammen mit (...) WEA 2 (...) kann an dieser Stelle ein rentabler Bürgerwindpark errichtet und betrieben werden“ (S.19) bleibt auf diesem pauschalen Niveau bestehen. Es wird nicht ersichtlich, welche Berechnungen hier zugrunde gelegt werden, so dass aus unserer Sicht auch die Nachvollziehbarkeit der Abwägungen nicht möglich ist. Dies erscheint umso unplausibler, zumal in der gleichen Region Windparks mit teils weniger Anlagen aber in ähnlichen räumlichen Strukturen errichtet werden und ein wirtschaftlicher Betrieb daher möglich zu sein scheint (Windpark Hirschlanden, Windpark Ravenstein). Eine Ausnahmegenehmigung kann daher bezüglich des Mangels aus zumutbaren Alternativen aus unserer Sicht nur dann zulässig sein, wenn nachvollziehbar und quantitativ nachgewiesen wird, dass WEA 2 tatsächlich der ausschlaggebende Faktor für den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks und nicht ein Mittel zur Erhöhung der sonst bereits positiven Rendite darstellt.

Des Weiteren wird nicht dargelegt, inwiefern die Prüfung möglicher Alternativstandorte vollumfänglich stattgefunden hat. Gemäß LUBW (2015) erstreckt sich der Suchbereich bei Nichtvorliegen einer Windenergieplanung (was angesichts des nicht beschlossenen Teilregionalplans Windeenergie der Fall ist) auf das Gemeindegebiet und die benachbarten Gemeinden (S.11). Das wären in diesem Fall Höpfingen, Walldürn und Rosenberg im Neckar-Odenwald-Kreis sowie Ahorn, Königheim und Kilsheim im Main-Tauber-Kreis. Aus den uns vorliegenden Unterlagen wird nicht ersichtlich, inwiefern dies stattgefunden hat und inwiefern der Antrag daher überhaupt zulässig wäre.

Zu 3.):

Die Naturschutzverbände widersprechen der Aussage, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die landesweite Population des Rotmilans habe, da der Windpark als Ganzes gesehen innerhalb eines Dichteentrums für den Rotmilan liegt (siehe oben!).

Tobias Staufenberg
Regionalgeschäftsführer
BUND Baden-Württemberg

Christiane Kranz
Geschäftsführerin
NABU Bezirksverband
Rhein-Neckar-Odenwald

Literatur:

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand: Juli 2015.

MAMMEN, U., K. MAMMEN, N. HEINRICHS, A. RESEARITZ (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Abschlusstagung des Projektes „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ am 08.10.2010 in Berlin.

(http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/wka_von_mammen.pdf)

SCHELLER, W. u. E. KÜSTERS (1999): Flughöhen von Greifvögeln und Vogelschläge in Deutschland. Vogel und Luftverkehr 2/99: 76-96.